



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.978/4-V/6/85

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Datum: 9. SEP. 1985

Verteilt: 13. SEP. 1985

78-602.978/6/85
le
Dr. A. Krenn

Sachbearbeiter
Kreuschitz

Klappe/Dw
2388

Ihre GZ/vom

Betrifft: Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;
Regelung des Rechtsverhältnisses der Lehrgangsteilnehmer und des Ausbildungsbeitrages; Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit der Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 2. August 1985, GZ 86/13-110A/85, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt geändert wird.

8. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Holzinger



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.978/4-V/6/85

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

Sachbearbeiter
Kreuschitz

Klappe/Dw
2388

Ihre GZ/vom
86/13-110A/85
2. August 1985

Betrifft: Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;
Regelung des Rechtsverhältnisses der Lehrgangsteilnehmer und des Ausbildungsbeitrages;
Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst teilt mit, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Facharzt geändert wird, grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden.

Lediglich aus legistischer Sicht ist darauf aufmerksam zu machen, daß durch die unkorrigierte Rezeption des früheren Verordnungsinhaltes z.T. antiquierte Regelungen übernommen wurden. So wird etwa auf § 1 des bereits 1949 aufgehobenen Zahntechnikergesetzes verwiesen (§ 3 Abs. 3), im § 7 Abs.1 wird das "Einvernehmen mit der zuständigen wirtschaftlichen Landesorganisation der Ärzte" vorgesehen (solche bestehen seit dem Ärztegesetz 1949 nicht mehr) und außerdem werden Ministerialzuständigkeiten entgegen dem Bundesministeriengesetz 1973 festgelegt (z.B. im § 5 Abs. 1). Im Sinne von Punkt 73 der Legistischen Richtlinien wäre daher die Ausbildungsvorschrift zur Gänze neu zu erlassen oder zumindest nach der Novellierung wiederzuverlautbaren.

- 2 -

**25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an
das Präsidium des Nationalrates.**

8. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

